

Beschluss Nr. 701/2019
Schwyz, 15. Oktober 2019 / ju

Hauptstrasse 390: Bauprojekt Feldmoosstrasse, Lachen, km 0.500 - km 1.250
Bericht und Vorlage an den Kantonsrat

1. Übersicht

Nachdem der Regierungsrat das Projekt mit Beschluss Nr. 700 vom 15. Oktober 2019 genehmigt hat, kann dem Kantonsrat Bericht und Vorlage für eine Ausgabenbewilligung über 10.25 Mio. Franken beantragt werden. Nach Genehmigung der Ausgabenbewilligung durch den Kantonsrat ist geplant, mit dem Strassenausbau im 2021 zu beginnen.

Der Regierungsrat beantragt dem Kantonsrat, die beiliegende Vorlage anzunehmen.

2. Ausgangslage

2.1 Basis des Projekts

Mit der Inbetriebnahme der Kernentlastung Lachen (KEL) im Oktober 2018 ist eine jahrelange Forderung der Entlastung des Dorfkerns durch den motorisierten Individualverkehr (MIV) erfolgreich umgesetzt worden. Neben den baulichen Massnahmen der Kernentlastungsstrassen Ast West und Ast Ost ist im Rahmen des Kooperationsvertrags mittels Trägerschaftsänderung die Feldmoosstrasse von der Gemeinde Lachen an den Kanton Schwyz übergegangen. Durch die neue Trägerschaft erfährt die Feldmoosstrasse (Hauptstrasse Nr. 390) als Verbindungsstrasse funktionell keine Änderung. Bei der Projektgenehmigung zur KEL, Ast West (RRB Nr. 178 vom 14. Februar 2012) verpflichtete sich der Kanton Schwyz, nach der Trägerschaftsänderung, die Strassenanlage nach den geltenden Normen respektive nach den örtlichen Gegebenheiten als Hauptverkehrsstrasse auszubauen.

2.2 Umfeld des Projekts

Die Feldmoosstrasse liegt am östlichen Rand der Gemeinde Lachen und ist seit der Trägerschaftsänderung Teil der Hauptstrasse Nr. 390 (Lachen–Grynau). Beginnend ab dem Knoten Au-

tobahnanschluss Lachen / Hauptstrasse Nr. 3 (Bäch-Reichenburg) führt diese als Verbindungsstrasse für die Gemeinden Wangen und Tuggen von und zum Knoten St. Galler-/Feldmoosstrasse. Neben der Primärfunktion dient die Strassenanlage auch der Erschliessung von Wohn- und Gewerbenutzung sowie der Erschliessung innerhalb der Gemeinde Lachen mit dem Einmünder Glärnischstrasse.

Im verabschiedeten kantonalen Radroutenkonzept (RRB Nr. 945 vom 13. Oktober 2015) ist vorgesehen, den Radfahrer auf der Feldmoosstrasse im Mischverkehr zu führen.

2.3 Projektgenehmigung

Gemäss § 15 des Strassengesetzes vom 15. September 1999 (StraG, SRSZ 442.110) ersetzt das Projektgenehmigungsverfahren das Baubewilligungsverfahren nach dem Planungs- und Baugesetz vom 14. Mai 1987 (PBG, SRSZ 400.100). Alle für das Bauvorhaben erforderlichen Bewilligungen sind in diesem Verfahren einzuholen. Das Bauprojekt Ausbau Feldmoosstrasse, Lachen (Hauptstrasse Nr. 390), wurde während 20 Tagen bei der Gemeinde Lachen öffentlich aufgelegt. Die Publikation erfolgte im Amtsblatt Nr. 13 vom 29. März 2019. Gegen das Bauprojekt, insbesondere gegen einen Erleichterungsantrag im Lärmsanierungsprojekt, ging eine Einsprache ein. Diese Einsprache wurde im Rahmen der Projektgenehmigung durch den Regierungsrat vollumfänglich abgewiesen.

Mit Beschluss vom 23. April 2019 stimmt der Gemeinderat dem Bauprojekt im Grundsatz zu.

Gleichzeitig mit der Projektauflage wurden das Rodungsgesuch sowie die Verkehrsanordnungen im Amtsblatt Nr. 13 vom 29. März 2019 ebenfalls öffentlich publiziert. Dagegen gingen keine Einsprachen ein.

Das Bauprojekt, das Lärmsanierungsprojekt und die Rodungsbewilligung wurden im Zuge der Projektgenehmigung vom Regierungsrat mit Beschluss Nr. 700 vom 15. Oktober 2019 genehmigt. Die unerledigte Einsprache wurde vollumfänglich abgewiesen.

3. Heutiger Zustand / Ausgangslage

3.1 Bedeutung der Strasse

Die Feldmoosstrasse befindet sich in einem gemischt genutzten Siedlungsbereich mit Wohn- und Gewerbenutzung. Neben der Erschliessungsfunktion der Wohn- und Gewerbeliegenschaften übernimmt die Feldmoosstrasse als Hauptstrasse (Nr. 390) die Durchleitungs- und Verbindungsfunktion zwischen dem Autobahnanschluss Lachen und den naheliegenden Gemeinden. Im Ausbauperimeter ist die Höchstgeschwindigkeit mit generell 50 km/h signalisiert.

3.2 Verkehrliche Belastung

Die Verkehrsbelastung im Jahre 2015 beziehungsweise der DTV-Wert der Feldmoosstrasse liegt bei circa 8300 Fahrzeugen pro Tag, wobei der Lastwagenanteil circa 5% ausmacht.

3.3 Ausnahmetransport-Route

Die Hauptstrasse Nr. 390 ist Bestandteil einer Ausnahmetransport-Route des Typs II b, bei welcher eine lichte Höhe von 4.80 m sowie eine lichte Breite von 5.00 m gefordert werden. Die Strasse kann mit einem Gesamtgewicht von bis zu 240 t respektive einer Achslast von 20 t befahren werden. Bei der SBB-Überführung (Tiefpunkt, Wanne) ist heute eine lichte Höhe von nur 4.63 m vorhanden.

3.4 Situation Langsamverkehr

Die Führung des Fussgängerverkehrs erfolgt mehrheitlich über ein Trottoir von 1.20 m bis 1.50 m Breite. In den Knotenbereichen sind Fussgängerstreifen ohne Schutzinsel vorhanden. Der Radverkehr wird im Mischverkehr geführt.

3.5 Verkehrssicherheit

Durch die starke verkehrliche Belastung auf der Feldmoosstrasse ist die Verkehrssicherheit mit einer Strassenbreite von circa 6.25 m Breite ungenügend.

3.6 Öffentlicher Verkehr

Auf der Feldmoosstrasse verkehrt weder eine Buslinie noch gibt es Haltestellen für öffentliche Verkehrsmittel.

4. Projektbeschreibung

4.1 Konzept des Projekts

Der Ausbau der Feldmoosstrasse beinhaltet eine Verbreiterung der bestehenden Strassenanlage auf 7.00 m und die Erstellung eines vollwertigen Trottoirs von 2.00 m Breite. Dabei verschiebt sich die horizontale Linienführung der Strassenanlage nur marginal. Neben dem Oberbau der Strassenanlage wird auch die Strassenentwässerung neu erstellt. Die Strassenanlage wird weiterhin im Mischverkehr betrieben. Der Knoten St. Galler-/Feldmoosstrasse wird als Kreiselanlage erstellt. Die vertikale Linienführung wird im Bereich der bestehenden SBB-Überführung leicht tiefer angelegt um die Anforderungen der Ausnahmetransport-Route zu erfüllen.

4.2 Baulicher Beschrieb

Aufbauend ab den westlich liegenden Liegenschaften beim Projektbeginn (Knoten Autobahnanschluss Lachen/Nr. 3, Kreisel) wird ein einseitiges Trottoir von 2.00 m Breite sowie zwei Fahrbahnen mit je 3.50 m Querschnitt bis zum Projektende beim Knoten St. Galler-/Feldmoosstrasse erstellt. Bei der Einmündung Glärnischstrasse wird der Fussgängerverkehr rückwärtig über die Quartierstrasse geführt. Weiter in Richtung Projektende, im Bereich der bestehenden Blocksteinstützmauer von KTN 1402, unmittelbar nach der bestehenden SBB Überführung, wird der Querschnitt des Trottoirs auf circa 1.80 m reduziert, um auf einen Neubau der Stützmauer verzichten zu können. Beim Kreisel St. Galler-/Feldmoosstrasse wird das Trottoir bis zur Trenninsel des Kreisels, die als Mittelschutzinsel für Fussgänger genutzt wird, erstellt. Ab Projektbeginn auf der östlichen Seite der Feldmoosstrasse wird das bestehende Trottoir weiter bis zum Firmengelände der Estée Lauder geführt. Die weiterführenden Fusswegverbindungen auf dem Firmengelände dienen der internen Fusswegerschliessung. Nach der SBB Überführung, östlich bis zum Projektende beim Knoten St. Galler-/Feldmoosstrasse, wird eine Stützmauer als Abschluss zur tieferliegenden Autobahn (N3) erstellt.

Das im Zusammenhang mit der KEL erarbeitete Langsamverkehrskonzept der Gemeinde Lachen vom 5. November 2007 sieht vor, Radfahrende durch das Dorf zu lenken, wo dank reduzierter Verkehrsbelastung mehr Platz für den Langsamverkehr und somit auch für Radfahrer vorhanden ist. Infolge des bestehenden Konzepts und der engen Platzverhältnisse wird der Radfahrer im Mischverkehr geführt.

Durch die Simulationen der Verkehrsströme beim Projekt KEL wurde als beste Knotenlösung auf dem Knoten St. Galler-/Feldmoosstrasse eine Kreiselanlage in der Studie ermittelt. Die Kreiselan-

lage wurde so platziert, dass die bestehende Überführung Kantonsstrasse Lachen–Tuggen (Nr. 390) über die Autobahn (N3) nicht angepasst werden muss. Nördlich der St. Gallerstrasse wird für den Kreisell die bestehende Dammschüttung der St. Gallerstrasse verbreitert. Um Setzungsdifferenzen gegenüber der bestehenden Schüttung zu minimieren, wird eine Vorbelastung über einen längeren Zeitraum mittels einer Überschüttung erstellt. Die Fahrbahn des Kreisells wird in Beton ausgeführt. Die effektiven Verkehrsströme werden seit der Inbetriebnahme der KEL im Herbst 2018 mittels Monitoring gemessen. Allerdings fehlen durch die verschiedenen Bautätigkeiten an Infrastrukturanlagen in Lachen, wie der Kernerneuerung und der Sanierung der SBB-Überführung Oberdorf, bedingt durch Umleitungen und Strassensperrungen, verlässliche Zahlen zu den Verkehrsströmen am Knoten. Das Monitoring wird weiter bis zum Baubeginn der Feldmoosstrasse fortgeführt, um die Entwicklung weiter zu verfolgen. Stellt man dannzumal fest, dass sich die Knotenströme nicht wie geplant entwickeln, wird die Knotenform nochmals überprüft und das weitere Vorgehen festgelegt.

4.3 Lärmsanierungsprojekt

Mit dem Ausbauprojekt wurde gemäss Leitfaden des Bundesamtes für Umwelt (BAFU) und des ASTRA ein Lärmsanierungsprojekt ausgearbeitet. Die drei Berichte LSP «Bericht», «Erleichterungsanträge» und «Gebäude mit Schallschutzfenster (SSF)» wurden mit den übrigen Projektunterlagen öffentlich zur Einsicht aufgelegt. Bei vier Liegenschaften ist der Einbau von SSF vorgesehen. Zudem wurden Erleichterungsanträge für zehn Liegenschaften (Gebäude) sowie für eine unüberbaute Parzelle mit Überschreitung des Planungswerts beantragt.

4.4 Entwässerungskonzept

Der Tiefbaupunkt der Strassenentwässerung ist im Bereich der SBB-Unterführung. Die Ableitung in den Mosenbach (Vorfluter) erfolgt über das bestehende Bauwerk der Grundwasserabsenkung und dem Ölabscheider. Bedingt durch den Ausbau der Feldmoosstrasse fällt eine Mehrfläche der zu entwässernden Strassenanlage an. Um innerhalb des bestehenden Bauwerks der Grundwasserabsenkung und Ölabscheiders keine Änderung vornehmen zu müssen und den Einleitbedingungen in den Mosenbach gerecht zu werden, wird die Einleitung des Strassenabwassers gedrosselt und mittels Stauvolumen in der Entwässerungsleitung der Feldmoosstrasse sichergestellt.

4.5 Werkleitungen / Beleuchtung

Sämtliche Werkleitungseigentümer sind über das Projekt informiert. Die Anlagen von Gas, Wasser, Elektrizität, Fernsehen und Telefon sind koordinativ ins Strassenprojekt übertragen worden. Vor der Realisierung werden die Werke hinsichtlich Erneuerungs- und Ausbaubedarf ihrer Infrastruktur nochmals konsultiert.

Die Feldmoosstrasse liegt im Innerortsbereich und ist durchgehend mit einer Strassenbeleuchtung ausgestattet. Die im Projekt vorgesehene Strassenbeleuchtung wird auf die Bedürfnisse der Standortgemeinde ausgerichtet.

4.6 Bauprogramm / Bauablauf / Verkehrsführung

Die Bauarbeiten werden unter Verkehr stattfinden, weshalb jeweils nur auf einer Strassenseite gearbeitet werden kann. Die Verkehrsregelung wird mittels Lichtsignalanlage (LSA) sichergestellt. Ein allfälliger abschnittsweiser Einbahnverkehr wird in der weiteren Entwicklung des Projekts geprüft, um eine mögliche Optimierung der Bauabläufe und somit einer Verkürzung der Bauzeit zu erwirken.

Die Bauzeit wird sich nach heutigem Stand in Etappen über rund zwei Jahre erstrecken.

5. Kosten und Finanzierung

5.1 Kostenvoranschlag

Der Kostenvoranschlag ist für die Bauhaupt- und Baunebenarbeiten mit projektbezogenen Vorausmassen anhand des Normpositionenkatalogs (NPK) ausgearbeitet worden. Auf Preisbasis Juni 2017 (Genauigkeit $\pm 10\%$) ergibt sich folgender Kostenvoranschlag:

A) Bauhauptarbeiten	Fr.	6 860 000.--
B) Baunebenarbeiten	Fr.	730 000.--
C) Dienstleistungen	Fr.	1 320 000.--
Total Baukosten	Fr.	8 910 000.--
D) Landerwerb, Entschädigungen	Fr.	445 000.--
+ Offene Reserven (circa 10%)	Fr.	895 000.--
Total Kosten, inklusive 7.7% MWST, brutto	Fr.	<u>10 250 000.--</u>

In den Bauhauptarbeiten sind neben den Richtkosten für den Ausbau eines Kantonsstrassenabschnitts vor allem die neuen Stützkonstruktionen massgebende Kostengrössen. Die Kosten für die Hauptarbeiten sind als angemessen und verhältnismässig zu bezeichnen und lassen sich mit diversen ausgeführten Projekten vergleichen.

Aufgrund der Tatsache, dass der Kostenvoranschlag gemäss üblicher Anforderungen eine Genauigkeit von $\pm 10\%$ auszuweisen hat und demzufolge um diese Grösse über- oder unterschritten werden kann, wird im Hinblick auf mögliche unvorhergesehene Projekteinflüsse eine offene Reserve von 10% der Baukosten ausgewiesen.

5.2 Landerwerb

Die Landerwerbsverhandlungen wurden durchgeführt und die tangierten Grundeigentümer sind informiert. Für die Mehrheit der Landerwerbsgeschäfte liegen unterzeichnete und genehmigte Vorverträge vor. Im Kostenvoranschlag sind – nebst den Landerwerbskosten – alle weiteren Aufwendungen (Entschädigungen für Inkonvenienzen, Geometer- und Grundbuchkosten, Notariatsgebühren usw.) und baulichen Folgekosten enthalten.

5.3 Finanzierung und Beiträge Dritter

Der vorliegende Strassenabschnitt ist nicht Bestandteil des subventionsberechtigten Schweizerischen Hauptstrassennetzes. Deshalb können für das Vorhaben keine Bundesbeiträge geltend gemacht werden.

Werden bauliche Massnahmen von mehreren Verursachern getragen, vereinbaren die Beteiligten die Kostenteilung entsprechend der Interessenslage. Für die KEL wurde im Kooperationsmodell ein Kostenteiler zwischen dem Kanton Schwyz und der Gemeinde Lachen vereinbart. In diesem Zusammenhang hat die Gemeinde Lachen einen rechtskräftigen Baukredit in der Höhe von Fr. 17 383 600.-- ($\pm 15\%$) für den Ast West und dessen weitere Projektteile eingeholt.

5.3.1 Kostenteiler zwischen Kanton Schwyz und Gemeinde Lachen

Der Kostenteiler zwischen dem Kanton Schwyz und der Gemeinde Lachen wurde in Anwendung von § 56 StraG ermittelt. Entscheidend war dabei die Annahme der Grösse der zu umfahrenden respektive des zu entlastenden Gebiets, was im damaligen Beschluss des Regierungsrates Nr. 1665 vom 5. Dezember 2006 im Sinne eines Grundsatzentscheids festgehalten wurde. Dem eigentlichen Kostenteiler von 47% zulasten des Kantons Schwyz und 53% zulasten der Gemeinde Lachen stimmte der Regierungsrat mit Beschluss Nr. 663 vom 17. Juni 2008 zu. Die Details

dazu sind im Kooperationsvertrag respektive in der «Vereinbarung betreffend Kernentlastung Lachen» zwischen dem Kanton Schwyz und der Gemeinde Lachen geregelt, welche am 26. August 2008 respektive 2. September 2008 rechtskräftig unterzeichnet wurde. Im Kostenteiler ist neben dem bereits erstellten Ast West der KEL und weiteren Projektteilen auch die Umgestaltung des Knotens St. Galler-/Feldmoosstrasse enthalten.

Für die vorliegende projektierte Kreiselanlage werden die Erstellungskosten auf 1.70 Mio. Franken (Genauigkeit $\pm 10\%$) veranschlagt. Anhand des Kooperationsvertrags ergeben sich daraus Kosten zulasten der Gemeinde Lachen von circa 0.90 Mio. Franken (53%) und zulasten des Kantons von circa 0.80 Mio. Franken.

5.3.2 Anteil Kanton

In den Gesamtkosten von 10.25 Mio. Franken (inklusive 10% offene Reserven) ist der Kostenanteil der Gemeinde Lachen an die Kreiselanlage (53% von 1.70 Mio. Franken) von circa 0.90 Mio. Franken berücksichtigt. Der Nettobetrag für den Kanton beträgt somit circa 9.35 Mio. Franken.

5.4 Folgekosten

Nach dem Strassenausbau wird die Strasseninfrastrukturfläche um circa 1000 m² zunehmen. Die Mehrfläche sowie zusätzlich anfallender Unterhalt erhöhen die Kosten für den betrieblichen Unterhalt. Der Projektperimeter liegt auf einer Meereshöhe von circa 420 m ü. M. Anhand der Kostenvergleichszahlen erhöhen sich beim vorliegenden Strassenabschnitt die jährlichen Kosten für den betrieblichen Unterhalt um circa. Fr. 7500.--.

Der bauliche Unterhalt für die neue Anlage wird jährlich rund 1.5% des Anlagewerts (Bauhaupt- und Baunebenarbeiten), also rund Fr. 113 000.--, ausmachen.

5.5 Strassenbauprogramm und Aufgaben- und Finanzplan

Das Projekt ist im Strassenbauprogramm 2020–2034 (vgl. Beschluss RRB Nr. 440/2019) vorgesehen. Die Ausgaben sind im Aufgaben- und Finanzplan 2020–2023 berücksichtigt.

6. Behandlung im Kantonsrat

6.1 Zuständigkeiten

Gemäss § 28 Abs. 2 Bst. c des Gesetzes über den kantonalen Finanzhaushalt vom 20. November 2013, FHG, SRSZ 144.110, ist der Kantonsrat für die vorliegende Ausgabenbewilligung zuständig.

6.2 Referendum

Gemäss § 34 Abs. 2 der Verfassung des Kantons Schwyz vom 24. November 2010 (KV, SRSZ 100.100) unterstehen:

- a) Erlass, Änderung und Aufhebung von Gesetzen;
- b) internationale und interkantonale Vereinbarungen mit Gesetzesrang;
- c) Ausgabenbeschlüsse über neue einmalige Ausgaben von mehr als 5 Mio. Franken und Ausgabenbeschlüsse über neue jährlich wiederkehrende Ausgaben von mehr als Fr. 500 000.-- dem obligatorischen Referendum, sofern der Kantonsrat in der Schlussabstimmung mit weniger als drei Viertel der an der Abstimmung teilnehmenden Mitglieder zustimmt.

Der vorliegende Beschluss hat einen Ausgabenbeschluss über eine neue einmalige Ausgabe von mehr als 5 Mio. Franken zum Gegenstand und unterliegt somit bei Zustimmung von weniger als drei Viertel der an der Abstimmung teilnehmenden Mitgliedern des Kantonsrates dem obligatorischen oder bei Zustimmung von drei Vierteln und mehr der an der Abstimmung teilnehmenden Mitgliedern des Kantonsrates dem fakultativen Referendum.

Beschluss des Regierungsrates

1. Dem Kantonsrat wird beantragt, die vorliegende Vorlage anzunehmen.
2. Zustellung: Zustellung: Mitglieder des Kantonsrates; Gemeinderat Lachen, Alter Schulhausplatz 1, 8853 Lachen.
3. Zustellung elektronisch: Mitglieder des Regierungsrates; Staatsschreiber; Sekretariat des Kantonsrates; Finanzdepartement; Amt für Finanzen; Finanzkontrolle; Tiefbauamt (unter Rückgabe der Akten).

Im Namen des Regierungsrates:

Kaspar Michel
Landammann



Dr. Mathias E. Brun
Staatsschreiber